

Amt, Datum, Telefon

500 Amt für soziale Leistungen - Sozialamt, 12.12.2011,
51-6086

Drucksachen-Nr.

3430/2009-2014

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.01.2012	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	11.01.2012	öffentlich
Schul- u. Sportausschuss	17.01.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche Stand der Umsetzung

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA 13.09.2011, JHA 21.09.2011

Sachverhalt:

1. Rechtliche Grundlagen

Durch die Änderungen des SGB II, SGB XII und des Bundeskindergeldgesetzes sind rückwirkend zum 01.01.2011 die Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich bezüglich des SGB II um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, ansonsten um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Das Land NRW hat eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des BuT erlassen, die den Kommunen eine Hilfestellung in der Fallbearbeitung bietet.

Diese rechtlichen Änderungen umfassen neu den Personenkreis der Wohngeldempfänger. Kinder aus Asylbewerberhaushalten im Grundleistungsbezug und aus sogenannten Geringverdienerhaushalten werden von den Leistungen des BuT nicht erfasst. Um ihnen zumindest die Teilnahme an den Mittagsmahlzeiten zu ermöglichen, hat das Land NRW den Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“ eingerichtet.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden zusätzliche pauschale Mittel zur Finanzierung der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei nicht um Einzelfallhilfen im Rahmen des BuT. Insofern ist die Schulsozialarbeit nicht Gegenstand dieser Informationsvorlage.

2. Umsetzung

Für die Stadt Bielefeld ist entschieden worden, den Personenkreis der SGB II - Bezieher dem Jobcenter Arbeit^{plus} Bielefeld zuzuordnen und sämtliche andere Leistungsberechtigten (SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, AsylbLG) in die Zuständigkeit der Stadt selbst zu geben. Durch Organisationsverfügung des Oberbürgermeisters vom 21.07.2011 ist im Amt für soziale Leistungen – Sozialamt ein speziell für diese Aufgabe vorgesehenes Team (sechs Stellen) eingerichtet worden. Im Jobcenter ist ebenfalls ein besonderes Team (zehn Stellen) für diese Aufgabe gebildet worden.

In Erwartung der gesetzlichen Regelungen wurden aufgrund der bis dahin bekannten Fakten bereits ab März 2011 städtische Richtlinien zur Umsetzung des BuT erarbeitet. Diese Richtlinien

gelten auch für das Jobcenter, da die Stadt als kommunaler Träger die Regelungsbefugnis besitzt.

Um dem Hinwirkungsgebot des BuT nachzukommen, sind sowohl die einzelnen Leistungsberechtigten als auch die Träger der einzelnen Leistungen wie Schulen, Kitas, OGS-Träger, Stadtsportbund und kulturelle Einrichtungen in Gesprächen von der Verwaltung informiert worden. Darüber hinaus wurden schriftliche Informationen über die Ansprüche zur Verfügung gestellt. In der Folgezeit der Umsetzung wurde mit den Anbietern und mitbetroffenen städt. Dienststellen Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung erarbeitet und umgesetzt, z.B. zur pauschalen listenmäßigen Abwicklung der Mittagsmahlzeiten. Eine wesentliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, vor allem bei den Schulen und Kitas wird durch eine Vereinfachung im Antragsverfahren erwartet. Danach wird künftig ein einmaliger Antrag ausreichend sein und die zahlreichen Folgeanträge überflüssig machen. Die Verwaltung erarbeitet derzeit in Abstimmung mit den Anbietern ein entsprechendes Verfahren.

3. Anträge

3.1 Statistische Daten

Stand: 12.12.2011

potenziell berechnete Kinder		Zahl der Kinder mit Antragstellung		Anteil in %		entschiedene Anträge		davon bewilligt		davon abgelehnt	
Stadt	JC	Stadt	JC	Stadt	JC	Stadt	JC	Stadt	JC	Stadt	JC
6.000	11.775	4.648	8.522	77,5	72,4	6.249	13.616	5.922	11.448	327	2.168

Anmerkung: Für jedes Kind werden in der Regel mehrere Leistungen beantragt.

Die Mehrzahl der Leistungen betraf die Schulpauschale mit 44%/38% (Stadt/JC), gefolgt von der Mittagsverpflegung mit 28% und den Ausflügen/Klassenfahrten mit 16%.

Die Ablehnungsquote ist bis auf die Hilfeart der Schülerbeförderung gering. Kosten der Schülerbeförderung werden in NRW nach Schulrecht in der Weise übernommen, dass für Leistungen nach dem BuT aufgrund der städt. Richtlinien und der bisherigen Erfahrungen grundsätzlich kein Raum bleibt. Außerdem mussten Anträge zu den Kosten der Mittagsmahlzeiten für die Zeit vor dem 01.08.11 abgelehnt werden, da bis dahin das bisherige Abrechnungsverfahren mit dem Jugendamt und dem Amt für Schule anwendbar war.

3.2 Bearbeitung

3.2.1 Bearbeitungsstand

Nachdem der Antragseingang zunächst sehr zurückhaltend war, hat er zwischenzeitlich zugenommen. Anträge auf Mittagsverpflegung und Klassenfahrten werden vordringlich entschieden. Die Verwaltung hat sämtliche Kräfte gebündelt, um den Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungen zeitnah zukommen zu lassen.

3.2.2 Besonderheit der Anträge

Fast ausnahmslos sind die eingegangenen Anträge unvollständig ausgefüllt bzw. fehlen die Bestätigungen der Anbieter. Da jeweils Ergänzungen angemahnt werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit allein schon aus diesem Grunde.

3.2.3 Hemmnisse bei der Antragstellung

Für wesentliche Leistungen des BuT wie die Zuschussung der Mittagsverpflegung in den Schulen und Kitas, Klassenfahrten und der Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine

gab es in Bielefeld bis zur Einführung des BuT ein gut und einfach funktionierendes System, für das förmliche Einzelanträge häufig nicht notwendig waren. Nun ist es für viele Eltern eine sehr große Umstellung, trotz Hilfestellung bei der persönlichen Vorsprache einen Antrag zu stellen. Einige sind schlicht überfordert, andere glauben, es ginge alles weiter wie bisher. Sowohl für die Eltern als auch für die zuständigen bearbeitenden Stellen ist belastend, dass mehrere Anträge innerhalb eines Jahres neu zu stellen sind. Dies liegt an der Bindung der Bewilligungszeiträume des BuT an die Laufzeiten der Transferleistungen.

3.2.4 Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens

Der Verwaltungsaufwand ist sowohl auf Seiten der Leistungsbearbeitenden Stellen im Sozialamt und Jobcenter als auch bei allen beteiligten Trägern (Schulen, Kitas, Sportvereine etc.) erheblich. Vereinfachungen auf Verwaltungsseite können nur eingeschränkt vorgenommen werden. Hier ist der Handlungsrahmen bereits weitgehend ausgeschöpft worden.

Sämtliche Kommunen sind sich darin einig, dass die entscheidenden Vereinfachungen nur durch eine gesetzliche Änderung des BuT erfolgen können. Die wesentlichen Punkte sind:

- Befreiung von der Antragspflicht,
- Abkoppelung von den Bewilligungszeiträumen der Transferleistungen und die Möglichkeit der Bewilligung für ein (Schul-) Jahr,
- Lockerung der Pflicht zur individuellen Dokumentation.

Die Verwaltung beabsichtigt, über die ihr zustehenden Wege wie z.B. über den Städtetag oder das zuständige Ministerium NRW Anstöße zu geben, diese gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen. Den Intentionen des Bundesgesetzgebers würde dadurch in keiner Weise widersprochen. Im Gegenteil würden Hemmschwellen bei der Inanspruchnahme durch ein zügigeres Verfahren abgebaut werden können.

Durch den Einsatz von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern – finanziert aus BuT-Mitteln – sollen Eltern bei der Antragstellung und Inanspruchnahme der BuT-Leistungen unterstützt und Hemmschwellen abgebaut werden.

Selbst wenn ein grundsätzliches Einvernehmen auf Bundesebene zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen bestehen sollte, wird die Umsetzung eine längere Zeit benötigen. In der Zwischenphase könnte es eine rechtliche Grauzone dort geben, wo die Kommunen - auch unter Billigung des Landes - die Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung extensiv ausschöpfen. Im Falle einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder anderer Prüfbehörden könnte diese Vorgehensweise zu Beanstandungen führen. In einem solchen Fall wäre es erforderlich, dass das Land NRW im Erlasswege die kommunalen Lösungen ausdrücklich als rechtlich zulässig anerkennt.

4. Fazit

1. Der bürokratische Aufwand ist für alle Beteiligten sehr hoch und konterkariert die Zielsetzung des Gesetzes.
2. Die Stadt wird versuchen, über den Städtetag und andere ihr zustehende Möglichkeiten eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes auf dem Gesetzeswege zu erreichen.

Beigeordneter

Tim Kähler

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Amt für soziale Leistungen - Sozialamt
500.4, 01.02.2012, 6086

Antwort auf die Anfrage der Ratsfraktion Die Linke vom 29.12.2011 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 07.02.2012

Thema: Bildungs- und Teilhabeleistungen

Die Anfrage ist in der SGA-Sitzung am 10.01.2012 zunächst dahingehend beantwortet worden, dass erst die Abschlussbuchungen zum Stand 27.01.2012 abzuwarten sind, bevor Aussagen zur Höhe der Leistungen nach dem BuT getroffen werden können. Außerdem seien die Abrechnungen für die Mittagmahlzeiten und Klassenfahrten, die noch nach dem bisherigen Verfahren den städt. Mitteln zugeordnet wurden, zurückzurechnen.

Die Anfrage kann nach Vorliegen der vorläufigen endgültigen Abschlusszahlen nunmehr wie folgt beantwortet werden:

Der Stadt standen für alle Rechtskreise (Jobcenter/Sozialamt) zur Verfügung (KdU-Anteil von 5,4%).	4.376.679 €
abzügl. Aufwendungen für die Einzelhilfen nach dem BuT	1.720.219 €.
abzügl. Mittel, die für Zwecke des BuT (Klassenfahrten, Mittagmahlzeiten) noch aus dem städt. Haushalt gebucht wurden	418.184 €.
Verbleiben als noch nicht zweckentsprechend in 2011 ausgegeben	2.238.276 €.

Der Grund für die Nichtausschöpfung der Mittel des Jahres 2011 lag darin, dass das Gesetz zwar rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft trat, aber erst am 29.03.2011 verkündet wurde und im Anschluss daran die Organisationseinheiten aufgebaut werden konnten. Naturgemäß dauerte es einige Zeit, bis die ersten Auszahlungen erfolgen konnten, obwohl die Bundesmittel für das ganze Jahr zur Verfügung standen.

Nach den Arbeitshilfen des Ministers für Arbeit, Integration und Soziales NRW sollen die in 2011 nicht verbrauchten Mittel auf das Folgejahr übertragen werden. Sie sind dort weiterhin zweckentsprechend zu verwenden.

Zur ersten Zusatzfrage wird festgestellt, dass nicht verausgabte Gelder weiterhin für die Berechtigten nach dem BuT verwendet werden. Die Verwaltung wird einen Sonderabschluss für das BuT nach den Jahresbuchungen im Februar vorlegen.

Die zweite Zusatzfrage wurde bereits im Rahmen der Informationsvorlage in der Sitzung des SGA am 10.01.2012 beantwortet.

gez. Hürholz